



**Geschätzte Klientinnen, Klienten**

Erneut halten Sie unser Info-Aktuell in den Händen. Wir wünschen viel Vergnügen beim Studium des Potpourris.

**Begrüssen** Sie in unserer Mitte Frau Aeschlimann (Immobilien) und Frau Perreten (Treuhand).

**Nehmen** Sie an unserer Verlosung teil – die zu gewinnende Ballonfahrt erlaubt es, die Jahreszeiten aus einer guten Flughöhe zu beobachten.

**Merken** Sie sich das Datum, an welchem Sie in einem Kurs und Ausflug mit Herrn Nils Brun (CH-Meister) Ihre eigenen Fahrradfahrkünste optimieren können.

**Lesen** Sie die Artikel zum WEF-Vorbezug für Ihre private Immobilienfinanzierung und zur zwingenden Deklaration von weltweiten Einkommen und Vermögen auf Ihren Steuererklärungen.

Wenig Platz in Ihren Archiven – die ATIBA AG kann Ihnen diese Aufgabe günstig abnehmen. **Melden** Sie sich bei uns, falls Sie daran interessiert sind.

Geniessen Sie die Zeit, gewichten Sie Positives vor Negativem und tragen Sie Sorge zu sich und zu Ihrem Umfeld.

Freundliche Grüsse

**Daniel Steiner**

Treuhänder mit FA  
daniel.steiner@atiba-ag.ch



**KURZ NOTIERT**

**Die Steuerverwaltung will alle Ihre Einkünfte und Vermögen kennen – egal wo diese liegen**



Der Oldtimer in der Garage, die Ferienwohnung in den Bergen, das Guthaben beim Internet-Broker, Internetwährung oder im Ausland gehaltene Liegenschaft – das sind alles Vermögenswerte, welche in der Steuererklärung in der Schweiz zu deklarieren sind. **Immer**, auch dann, wenn damit keine direkten Einkommen wie z. B. Miet- oder Zinserträge erzielt werden. **Immer**, auch dann, wenn eine andere Steuerbehörde (im Ausland) bereits eine Besteuerung vorgenommen hat.

Die Deklaration sämtlicher Einkünfte und Vermögen ist eine gesetzliche Pflicht: **«Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen (Art. 124 Abs. 2 DBG)».**

Der Wert des gesamten, weltweiten Vermögens und sämtlicher weltweiter Einkünfte bestimmen die von der Steuerverwaltung anzuwendenden Steuersätze (satzbestimmende Berechnungsbasen). Die Schweiz darf aber nur diejenigen Vermögenswerte besteuern, welche auch in ihren Steuerbereich fallen. So sind Liegenschaften im Ausland eben nicht in der Schweiz zu versteuern. Damit es – trotz der Deklaration in der Steuererklärung in der Schweiz – nicht zu einer doppelten Besteuerung führt, erfolgt eine Aufteilung zwischen der Schweiz und dem Ausland (Steuerausscheidung). Damit werden das tatsächlich steuerbare Vermögen und das effektiv steuerbare Einkommen in der Schweiz berechnet.

Was bedeutet es, wenn nicht alle Einkünfte und Vermögen deklariert sind und so veranlagt wird? Steuerhinterziehung! Gemäss den relevanten Steuergesetzen so beschrieben: **«Einer vollendeten Hinterziehung bei der Direkten Bundessteuer (Art. 175 Abs. 1 DBG) und bei den kantonalen Steuern (Art. 56 Abs. 1 StHG) macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, ... dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (z.B. durch fehlende, unvollständige oder falsche Angaben in der Steuererklärung bzw. in den Beilagen)».**

Was kann unternommen werden, falls die obigen Auflagen bis heute nicht vollständig erfüllt wurden?

**Straflose Selbstanzeige** – erfolgt eine Anzeige solcher Umstände (Steuerhinterziehung) freiwillig und spontan, so wird die Nachsteuer mit Verzugszins erhoben, aber die (zuweilen doch recht beträchtliche) Strafe (Busse) entfällt. Die straflose Selbstanzeige, welche natürlichen und juristischen Personen offensteht, kann nur **ein einziges Mal** in Anspruch genommen werden. Ein weiteres Mal ist sie nicht mehr straflos.

Wir hoffen, dass Sie, werte Leserinnen und Leser, ihre steuerlichen Angaben schon immer korrekt gemacht haben. Wenn nicht, wissen Sie nun, was zu tun ist. Und Sie alle können allfällige «Stammtisch-Behauptungen» entkräften. Bei der Erarbeitung einer straflosen Selbstanzeige stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Markus Gehri**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
markus.gehri@atiba-ag.ch



**Verlosung einer Ballonfahrt**

Gewinnen Sie eine Ballonfahrt für 2 Personen. Sollten Sie der/die glückliche Gewinner/in werden, dann gelingt es Ihnen, auch in den aktuellen Zeiten die optimale Flughöhe zu erreichen und die Welt und ihre Situation mit etwas Distanz zu beobachten. Gleichzeitig ist eine Ballonfahrt ganz einfach ein riesen Genuss. Füllen Sie bitte die beiliegende Postkarte vollständig aus und senden Sie uns diese bis am 15.06.2021 zu. Die Verlosung findet am 25.06.2021 statt.

**Personelles**



**Herzlich willkommen bei der ATIBA AG**  
Frau **Carmen Aeschlimann** ist seit dem 01. Januar 2021 als Sachbearbeiterin Immobilien/Assistentin Immobilien-Vermarktung tätig. Wir freuen uns, Carmen Aeschlimann in unserem Team willkommen zu heissen.



**Herzlich willkommen bei der ATIBA AG**  
Frau **Lilian Perreten** ist seit dem 01. April 2021 als Sachbearbeiterin Treuhand tätig. Wir freuen uns, Lilian Perreten in unserem Team willkommen zu heissen.

## WEF – Wohneigentumsförderung leicht gemacht?



Die Covid19-Krise hat unsere Wohnsituation in ein komplett neues Licht gerückt. Tiefe Zinsen und steigende Immobilienpreise stellen zwar den Käufer einer Immobilie vor diametral auseinanderliegende Herausforderungen, der Wunsch nach einer Veränderung unseres Lebensraumes hat aber in gewissen Fällen dennoch eine gewisse Dringlichkeit angenommen. Wenn es um die Finanzierung geht, stehen dem Kaufwilligen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, darunter auch der Bezug von Vorsorgegeldern aus der 2. und 3. Säule. Aber einige Fakten sind dabei nicht ausser Acht zu lassen, nämlich...

- Ein Bezug ist grundsätzlich nur für selbst bewohntes Wohneigentum möglich, also nicht für Ferienwohnungen und Zweitwohnungen. Die Finanzierung von Wohnsitzen im Ausland ist unter gewissen Umständen möglich.
- Auf dem Bezug sind Steuern zu entrichten. Diese sind zwar privilegiert, dürfen aber bei der Budgetierung der Finanzierung nicht vergessen werden. So sind im Kanton Bern bei einem Bezug von CHF 250'000 ca. CHF 15'000 an Steuern zu entrichten.
- Der Minimalbetrag pro Bezug bei der 2. Säule bezieht sich auf CHF 20'000 und es sind nur alle 5 Jahre Bezüge möglich. Planen Sie deshalb sorgfältig.
- Bis zum Alter 50 kann grundsätzlich der gesamte Betrag bezogen werden. Ab Alter 50 ist es entweder der gesamte Betrag, der im Alter 50 vorhanden war oder die Hälfte des im Zeitpunkt danach vorhandenen Guthabens, je nachdem welcher Betrag höher ist.
- Ein Bezug kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen getätigt werden, einzelne Pensionskassen können aber bessere Regelungen aufweisen.

- Bei Veräusserung des mit WEF finanzierten Wohneigentums muss der bezogene Betrag wieder zurückgezahlt werden und es besteht der Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Steuern. Allerdings muss der WEF-Bezugnehmende selbst aktiv werden und die Rückforderung beim zuständigen Gemeindesteueramt einreichen. Dies gilt auch bei Rückführungen des WEF-Bezuges ohne Verkauf der Liegenschaft.

### Vorsicht Stolpersteine

- Unterdeckte Kassen können Vorbezüge und Rückzahlungen zeitlich einschränken, betragsmässig reduzieren oder ganz verweigern.
- Bei WEF-Bezügen kann es sein, dass die Risikoleistungen bei Pensionskassen mit entsprechenden Reglementen reduziert werden und die beziehende Person die Versicherungslücke mit einer zusätzlichen privaten Versicherung schliessen muss. Häufig geht dabei vergessen, dass der damit gewonnene Zins- oder Finanzierungsvorteil – je nach Höhe der Versicherungsprämie – wieder dahin schmilzt.
- Der Anspruch auf Steuerrückerstattung besteht nur während drei Jahren nach Eintritt des entsprechenden Ereignisses (Verkauf Wohnliegenschaft, Rückzahlung WEF-Bezüge). Zinskosten werden nicht erstattet.
- Bezogene Gelder aus der Säule 3a können nicht wieder zurückgeführt werden.
- Auch nach dem WEF-Bezug können sich Arbeitnehmende weiter im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in ihre Pensionskasse einkaufen. Diese Beträge sind aber erst wieder steuerlich absetzbar, wenn der WEF-Bezug zurück bezahlt ist.

### Mögliche Lösungen

Eine attraktive Lösung bietet die Verpfändung des Vorsorgeguthabens anstelle des Bezugs. Damit entfallen die Steuerbelastungen, dafür werden die Zinskosten höher sein, weil das eingesetzte Vorsorgeguthaben nicht als Eigenmittel angerechnet wird.

Aufgrund der zahlreichen und teils unterschiedlichen Reglemente der Pensionskassen und den ebenfalls recht heterogenen kantonalen Steuergesetzen empfiehlt sich in jedem Fall die individuelle Beratung vor dem Kauf bzw. der Ausgestaltung der Finanzierung. Und sorgen Sie auch dafür, dass diese Beratung unabhängig ist. – Wir sind gerne für Sie da!

#### Hans-Peter Meier

lic.rer.pol, dipl. Wirtschaftsprüfer,  
dipl. Pensionskassenleiter  
hans-peter.meier@atiba-ag.ch



## Save the Date / Varia

### 09.09.2021 – ATIBA-Velo-Event mit Nils Brun

Seit 3 Jahren unterstützen wir den Mountainbiker und Rennradfahrer Nils Brun aus Spiez (<https://www.nils-brun.ch/sponsors>). Letzten November wurde er bei der Elite Schweizer Meister auf der Strasse. Grosse Klasse!

Wir freuen uns, nach 2019 wieder einen ATIBA-Velo-Event mit ihm durchführen zu können. Am **Donnerstag, 09.09.2021** wird dieser stattfinden. Flexibilität ist das Zauberwort in der aktuellen Zeit und so werden wir über die Details zu gegebener Zeit informieren.

Jetzt bitte Termin notieren und die kommenden Wochen gesund und nach Lust und Laune auf dem bevorzugten Gefährt geniessen. Enjoy the ride!



### Archivraum günstig zu vermieten

Die **Aufbewahrungsfrist** für geschäftliche Akten und Dokumente beträgt gemäss dem Obligationenrecht **10 Jahre**. Im Umfeld des MWSTG und im Zusammenhang mit Liegenschaften gar **20 Jahre**. Trotz Digitalisierung sind Akten häufig noch analog archiviert.

Die ATIBA AG verfügt ab Mai über neuen, zusätzlichen **Archivplatz**. Diesen **vermieten wir günstig** an Sie weiter und Sie können in Ihrer Unternehmung oder zu Hause **Platz schaffen**. Interessenten melden sich unter [info@atiba-ag.ch](mailto:info@atiba-ag.ch)